Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Referentenentwurf einer Formulierungshilfe

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung den Weg umfassender Energiepreisbremsen eingeschlagen hat, um Bevölkerung und Wirtschaft vor der Energiekostenexplosion zu schützen. Die Gewerkschaften haben dieses Instrument schon sehr früh in die politische Debatte um Entlastungsmaßnahmen eingebracht. Richtig ausgestaltet, können Energiepreisbremsen die Inflation dämpfen, die Wertschöpfung sichern und die Energieverbraucher*innen sozial ausgewogen entlasten.

Aus dieser Überzeugung heraus haben die Gewerkschaften ver.di und IG BCE mit ihren Vorsitzenden Frank Werneke und Michael Vassiliadis engagiert und zielstrebig an der Expert*innenkommission Gas und Wärme mitgewirkt, um den Weg für eine schnelle Umsetzung der Energiepreisbremsen zu bereiten.

Die Herausforderungen sind dabei immens. Schließlich sollen die Verbraucher*innen nicht nur möglichst sozial ausgewogen und schnell entlastet werden, sondern auch zu einem möglichst sparsamen Energieverbrauch angereizt werden.

Mit Blick auf die vorliegenden Formulierungshilfen der Bundesregierung in Bezug auf die Energiepreisbremsen sind dabei aus Sicht des DGB die nachfolgenden Aspekte besonders zu beachten und entsprechend zu ändern. Diese Auflistung ist dabei nicht abschließend, da dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften für die Erstellung der Stellungnahme weniger als 24 Stunden zur Verfügung standen. Der DGB behält sich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch dezidierter Stellung zu beziehen.

1. Arbeitsplätze erhalten und Energiekosten entlasten.

Mit den § 30 EWPBG und § 37 StromPBG folgt die Bundesregierung den Empfehlungen der Expert*innenkommission und bindet die Nutzung der Energiepreisbremsen im gewerblich-industriellen Bereich ab einer gesamten Entlastung von über 2 Millionen Euro an den Arbeitsplatz- und Standorterhalt. Diese Regelung begrüßt der DGB im Grundsatz, sieht jedoch dringenden Anpassungsbedarf.

Unsere Forderungen:

 Die dargelegte Arbeitsplatzerhaltungspflicht sollte bereits ab einem Entlastungsvolumen von eine Million Euro gelten, um möglichst viele Unternehmen bei der Inanspruchnahme auf den Arbeitsplatzerhalt zu verpflichten. 22.11.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund

SID (Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik)

Frederik Moch

Abteilungsleiter

frederik.moch@dgb.de Telefon: +49 30 240 60 576

Henriette-Herz-Platz 2 10178 Berlin

Patrizia Kraft

Referentin Energiepolitik

patrizia.kraft@dgb.de Telefon: +49 30 240 60 351

Henriette-Herz-Platz 2 10178 Berlin



Zudem fordert der DGB einen Vorrang von tariflichen und betrieblichen Regelungen zur Arbeitsplatz- und Standorterhaltung, um umfassende und passgenaue Lösungen zu vereinbaren. Nur
dort, wo es diese Regelungen nicht gibt bzw. wo sie nicht geschaffen werden, sollte die Pauschalregelung des Erhalts von 90 % der Vollzeitäquivalente für einen Zeitraum von mindestens
5 Jahren ab Förderbeginn gelten.

2. Energiepreisbremsen gesetzlich von Januar 2023 bis April 2024 fixieren.

Die Regelungen sehen die Energiepreisbremsen zunächst für die Dauer vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 vor (§1 EWPBG und § 3 StromPBG). Eine Verlängerung per Rechtsverordnung durch die Bundesregierung soll bis einschließlich April 2024 möglich sein.

Dieses zweistufige Vorgehen geht gegen die Vorschläge der Expert*innenkommission sowie die politischen Versprechen in dieser Sache und ist unnötig.

Wir begrüßen dabei ausdrücklich, dass bis zum Ablauf des Dezembers 2023 eine Überprüfung stattfinden soll, ob die Energiepreisbremsen über den April 2024 hinaus benötigt werden.

Des Weiteren unterstützen wir, dass die Energiepreisbremsen im März 2023 mit Rückwirkung zu Januar und Februar 2023 eingeführt werden sollen.

Unsere Forderung:

• Die Energiepreisbremsen sollten im Gesetz für die Dauer vom 01.01.2023 bis zum 30.04.2024 festgelegt werden.

3. Energiepreisbremsen sozial ausgewogen gestalten.

Aufgrund der schnellen Umsetzung der Energiepreisbremsen leidet die soziale Ausgewogenheit des Instruments. Im Bereich der Haushalte werden alle Verbraucher*innen gleichbehandelt.

Unsere Forderung:

 Die Bundesregierung muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Energiepreisbremsen mit Verbrauchsobergrenzen gekoppelt werden, um eine bessere soziale Gewichtung zu ermöglichen.

4. Energiepreisbremsen für alle Unternehmen wirksam gestalten.

Die vorgelegten Formulierungshilfen schöpfen den europäischen Rahmen mit Blick auf staatliche Beihilfen komplett aus (§ 18 EWPBG und § 9 StromPBG). Mit einer Obergrenze von 150 Millionen Euro können die Energiepreisbremsen bei energieintensiven Großunternehmen jedoch nur sehr begrenzt zur Kostendämpfung beitragen. Hier braucht es eine politische Lösung mit der EU-Kommission in Brüssel, um die industriellen Wertschöpfungsketten sichern zu können. Der Weg der Einzelfallgenehmigungen ist jedoch weiterhin notwendig, wenn z.B. keine Vergleichszahlen für 2021 vorliegen.

Die vorliegende Formulierungshilfe schließt einen Weiterverkauf der geförderten Gasmenge nicht aus. Ein (anteiliger) Weiterverkauf darf nur dann zugelassen werden, wenn dies dem langfristigen Standort- und Arbeitsplatzerhalt dient.



Unsere Forderung:

- Die Bundesregierung muss sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass größere Entlastungsmöglichkeiten im Temporary Crisis Framework, insbesondere mit Blick auf energieintensive Unternehmen, geschaffen werden.
- Ein (anteiliger) Weiterverkauf der geförderten Gasmengen darf nur dann zugelassen werden, wenn dies dem langfristigen Standort- und Arbeitsplatzerhalt dient.

5. Effektive Härtefallregelungen müssen vorgelegt werden.

Ein wichtiger Eckpfeiler der sozialen Dimension der Energiepreisbremsen sind die angekündigten Härtefallregelungen. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der vorgelegten Formulierungshilfen.

Unsere Forderungen:

- Die Rahmenbedingungen für die Härtefallregelungen müssen zeitgleich mit den Gesetzen für die Energiepreisbremsen erarbeitet und diskutiert werden. Nur so lässt sich die soziale Dimension der Energiepreisbremsen in Gänze bewerten. Der DGB fordert deshalb die Veröffentlichung der notwendigen Informationen.
- Da die Entlastungswirkung der Energiepreisbremsen erst im März 2023 greifen und dann eine Rückwirkung zum 01.01.2023 entfalten sollen, ist in den Härtefallregelungen eine praktikable Übergangsregelung für besonders betroffene Haushalte zu finden, für die die Rückwirkung zu spät kommen wird.

6. Mitbestimmter Klimaneutralitätsplan für Letztverbraucher einführen.

Sowohl im EWPBG (§ 22 (6)) als auch im StromPBG (§ 30 (6)) werden die Letztverbraucher, deren Entlastungsbeträge 50 Millionen Euro übersteigen, zur Erstellung eines Plans verpflichtet, der Aspekte wie die Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Diversifizierung des Gasverbrauchs, Verringerung des CO2-Fußabdrucks und Flexibilisierung der Produktion entlang von Strompreissignalen aufgreift. Die Erstellung eines solchen "Klimaneutralitätsplans" begrüßen wir.

<u>Unsere Forderung:</u>

Der DGB begrüßt die Erstellung eines "Klimaneutralitätsplans". Dieser sollte jedoch unter Einbezug der Mitbestimmungsstrukturen in den Unternehmen erstellt werden. Die Abgabe des Plans sollte es dann auch Betriebsräten ermöglichen, die darin thematisierten Aspekte weiter im Unternehmen voranzubringen.

7. Strompreisdeckel ist zu hoch angesetzt.

Der Strompreisdeckel für einen Verbrauch bis 30.000 kWh soll bei 40 ct/kWh angesetzt werden. Damit liegt der Deckel über dem, was aktuell zum Teil selbst in Neuverträgen an Arbeitspreisen aufgerufen wird. Der Strompreisdeckel droht damit für viele Haushalte ins Leere zu laufen, da ihre vertraglichen Strompreise noch nicht "hoch genug" sind, obwohl sie trotzdem substanziell gestiegen sind.



<u>Unsere Forderungen:</u>

- Der DGB fordert einen Strompreisdeckel von 35 ct/kWh für einen Verbrauch bis 30.000 kWh, um notwendige Transformationsinvestitionen und THG-Reduktion im Gebäude- und Verkehrssektor nicht zu hemmen. Transformationsinvestitionen beispielsweise von Wärmepumpen im Bestand und E-Autos brauchen angesichts der Wirtschaftlichkeitsgrenze bei einem zu hoch angesetzten Strompreisdeckel eine Reduktion.
- Entsprechend muss daher auch bei einem dadurch entstehenden Haushaltsmehrverbrauch gegenüber dem Vorjahr, bei Erbringen eines entsprechenden Nachweises, dieser pauschal zu einem Gesamtverbrauch von 30.000 kWh entlastungsfähig sein. Davon abgeleitet sollen auch die das Preisniveau der Strompreisdeckel für die weiteren Verbraucher über 30.000 kWh entsprechend angepasst werden.

8. Ausgestaltung des Abrechnungszeitraums der Zufallsgewinnabschöpfung rechtssicher machen.

Rund um die Ausgestaltung der Zufallsgewinnabschöpfung gibt es viele Kontroversen. Die hohen Zufallsgewinne liegen voraussichtlich in der Vergangenheit. Gleichzeitig würde bei deren Abschöpfung ein enormer Vertrauensverlust in den Investitionsstandort Deutschland angenommen. Die Folge daraus könnte ein deutlich schwächerer Ausbau der erneuerbaren Energien sein.

Unsere Forderung:

Der Abrechnungszeitraum (§ 14 StromPBG) sollte so festgelegt werden, dass er möglichst rechtsicher ist. So lässt sich eine schnelle Umsetzung der Abschöpfung der Zufallsgewinne gewährleisten. Der Beginn des Abrechnungszeitraums am 1. September 2022 scheint vor diesem Hintergrund zu früh gegriffen. Eine Verschiebung um ein bis zwei Monate scheint zielführender.

9. Schienenbahnen in der Energiekostenkrise wettbewerbsfähig halten.

Wir begrüßen es, dass die Schienenbahnen im Sinne des EEG ausdrücklich als Begünstigte des StromPBG genannt werden.

Die Differenzierung zwischen stationärem Verbrauch und Fahrstrom beim Infrastrukturbetrieb ist teilweise sehr aufwändig. Die Mehrkosten dieses Stromverbrauchs (z.B. Stellwerke, Bahnhöfe, sonstige Anlagen) müssen auf die Trassenpreise umgelegt werden und gehen damit zu Lasten der Eisenbahn-Verkehrsunternehmen, die den Verkehr betreiben und eigentlich begünstigt werden sollen.

Die Begründung des StromPBG legt zudem dar, dass sichergestellt werden muss, dass Schienenbahnen keine neuen Wettbewerbsnachteile gegenüber konkurrierenden, klimaschädlichen Verkehrsträgern entstehen.

Dementsprechend ist auch die Klarstellung aus § 10 StromPBG wichtig, dass die Schienenbahnen nicht unter das Temporary Crisis Framework der EU fallen. Vor diesem Hintergrund braucht es Anpassungen an den Formulierungshilfen.



Unsere Forderungen:

- Der gesamte Verbrauch der Eisenbahn- Infrastrukturunternehmen sollte gemäß § 6 Nr.3 und § 10 StromPBG berücksichtigt werden. Es muss mindestens sichergestellt werden, dass der Fahrstrom für Zwecke des Infrastrukturbetriebs (Wartung, Bau, Unterhalt usw.) im gleichen Umfang unter die Berücksichtigung fällt wie der Fahrstrom, der von den Unternehmen des Personen- und Güterverkehrs gebraucht wird.
- Um keine neuen Wettbewerbsnachteile entstehen zu lassen, wäre ein höheres Kontingent als 90 % und ein geringerer Deckel als 13 ct/kWh anzusetzen (§ 6 Nr.3 StromPBG). Zumindest sind weitere Unterstützungsmaßnahmen für die Schienenbahnen notwendig (z.B. Streichen der Stromsteuer).
- Mit Blick auf § 10 StromPBG sollte der 2. Satz gestrichen werden. Zumindest sollte aber der Maximalbetrag erhöht werden.

10. Unzulänglichkeiten der Energiepreisbremsen machen Entwicklung eines neuen Auszahlungsmechanismus notwendig.

Die Diskussionen rund um die Energiepreisbremsen haben gezeigt, dass die Bundesregierung für den weiteren Weg bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Jahr 2045 eine zielgerichtetes und sozial ausgewogenes Auszahlungsinstrument für die Bürger*innen benötigt.

Unsere Forderung:

• Die Bundesregierung muss sofort mit der Erarbeitung einer direkten Auszahlungsmöglichkeit an die Bürger*innen beginnen.